

Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule (Benutzungssatzung)

vom 13.08.2026
(AM Nr. 38 vom 26.08.2026)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

- (1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Ingolstadt. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule“.
- (2) Das Angebot der Musikschule steht vorrangig Personen mit Wohnsitz in Ingolstadt (Gemeindeangehörige) zur Verfügung. Sie ist nachrangig auch offen für auswärts wohnende Personen.

§ 2 Auftrag, Zweck, Rechtsform

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Partnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in der als Anhang beigelegten Schulordnung dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Gebühren

Für die Nutzung der Musikschule erhebt die Stadt Ingolstadt Benutzungsgebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten

Hauptgeschäftsstelle ist die Sing- und Musikschule im Turm Baur.

§ 6 Mietinstrumente

- (1) Die Schüler/-innen sollen grundsätzlich das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen.
- (2) Auf Antrag kann die Musikschule Nutzern/-innen im Rahmen ihrer Bestände Instrumente zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Der/die Schüler/-in bzw. seine/ihre Personensorgeberechtigten haben den Zustand des übergebenen Instruments zu prüfen und etwaig vorhandene Schäden unverzüglich

anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass das Instrument in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.

- (4) Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Das Instrument ist zurückzugeben, sobald der Gebührenzeitraum endet und sich diesem Gebührenzeitraum kein weiterer anschließt.
- (6) Der/die Nutzer/-in verpflichtet sich, für einen entsprechenden ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen. Der Verlust und die Beschädigung eines Mietinstruments ist der Musikschule unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (7) Für Ansprüche der Musikschule haften sowohl der/die Schüler/-in als auch seine/ihre gesetzlichen Vertreter/-innen.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für überlassenes Zubehör.
- (9) Weiteres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet, welche auch das Hausrecht ausübt. Diese wird vom Träger der Musikschule bestellt.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten gemäß den Vorgaben der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung (SiMuV) sowie des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) geeignete Lehrkräfte. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet.

§ 9 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 10 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 5. August 2014 (AM Nr. 34 vom 20.08.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021, AM Nr. 2 vom 12.01.2022) außer Kraft.

Schulordnung

§ 1 Aufgabe

- (1) Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen von- sowie miteinander.
- (2) Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
- (3) Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler/-innen Möglichkeiten zum qualitativollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler/-innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten.
- (4) Besonders leistungsstarke Schüler/-innen erhalten im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung (Förderklasse) eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau und Ausbildung

- (1) Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.
- (2) Die Musikschule gliedert sich in
 1. Elementarstufe/Grundstufe
 2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
 3. Ensemblefächer
 4. Ergänzungsfächer
 5. Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)
 6. Kooperationen
 7. Projekte und Veranstaltungen.
- (3) Der Elementar- und Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

- (1) Eltern-Kind-Gruppen (Gemeinsam Musizieren) Alter: bis ca. 3 Jahre. Voraussetzungen: Keine Unterrichtsform: Gruppe 7 - 12 Kinder, Unterrichtseinheiten: 1 Dauer: ca. 2 Jahre
- (2) Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten Alter: bis 6 Jahre, Voraussetzungen: Keine Unterrichtsform: Gruppen/Großgruppen Unterrichtseinheiten: 1 – 2
Dauer: programmbezogen, örtlich bestimmt
- (3) Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.
- (4) Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule Alter: zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen: Keine, Unterrichtsform: Gruppen 7 - 12 Kinder, Unterrichtseinheiten: 1
Dauer: ca. 2 Jahre

(5) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter: zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren Voraussetzungen: Keine Unterrichtsform: Gruppen 7 - 12 Kinder, Unterrichtseinheiten: 1, Dauer: 1 - 2 Jahre

(6) Singklassen

Alter: zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren Voraussetzungen: Keine Unterrichtsform: Gruppen 10 - 20 Kinder, Unterrichtseinheiten: 1 – 2, Dauer: 1 - 2 Jahre

(7) Orientierungsangebote (Instrumentenkarussell) Alter: ab 6 Jahre

Voraussetzungen: möglichst Nr. 2 – 4, Unterrichtsform: Gruppen (2 - 4 Kinder), Unterrichtseinheiten: 1 Dauer: ca. 1 Jahr

(8) Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

(9) Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter) Alter: 6 - 9 Jahre, Voraussetzungen: Keine, Unterrichtsform: Klassen/Gruppen/Großgruppen Unterrichtseinheiten: 1 – 2

Dauer: Programmbezogen

(10) Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

(1) Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

(2) Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter: 6 - 9 Jahre

Voraussetzungen: Keine

Unterrichtsform: Klassen/Gruppen/Großgruppen Unterrichtseinheiten:

1 - 2

Dauer: Programmbezogen

(3) Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

(1) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

a) Kinder (Vorschul-/Grundschulalter): Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.

b) Minderjährige und Erwachsene:

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

aa) Fachbereich Streichinstrumente

bb) Fachbereich Elementare Musikpädagogik, Ballett und Tanz

cc) Fachbereich Zupfinstrumente

dd) Fachbereich Blasinstrumente, Schlaginstrumente, Gesang

ee) Fachbereich Tasteninstrumente

(2) Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schüler/-innen (45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Unterrichtsverhältnisses entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie.

Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung - Förderklasse

- (1) Schüler-linnen, die die vom Verband bayerischer Sing- und Musikschulen festgesetzten Voraussetzungen für eine Förderklasse oder Frühförderung erfüllen, können die Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (2) Der Unterricht in der Förderklasse umfasst:
 - a) insgesamt zwei 2 Wochenstunden á 45 Minuten Einzelunterricht in Hauptfach und Nebenfach;
 - b) 1 Wochenstunde á 45 Minuten im Ensembleunterricht;
 - c) Regelmäßige Teilnahme am Unterricht im Ergänzungsfach Gehörbildung / Musiklehre/ Musiktheorie.
- (3) Der Unterricht in der Frühförderung umfasst:
 - a) 1 Wochenstunde á 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach;
 - b) 1 Wochenstunde á 30 Minuten Einzelunterricht im Nebenfach:
- (4) Von den Teilnehmenden wird überdurchschnittliches Engagement, das Auftreten bei Konzerten und Veranstaltungen der Sing- und Musikschule sowie des Trägers und die Teilnahme an Wettbewerben u. a. erwartet.
- (5) Über den Ausschluss aus der studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Partnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler/-innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

§ 11 Unterrichtsdauer

- (1) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

- (2) Bei Bedarf kann die Schulleitung Änderungen vornehmen.
- (3) Wünsche der Schüler/-innen bzw. der gesetzlichen Vertreter/-innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind in Textform an die Musikschule zu richten (Formblatt bzw. Onlineanmeldung). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/-innen in Textform erforderlich.
- (2) Durch eine entsprechende in Textform verfasste Bestätigung der Musikschule erfolgt die Aufnahme und erst dann besteht das Unterrichtsverhältnis.
- (3) Eine Aufnahme während des laufenden Gebührenzeitraums wird im Einzelfall durch die Musikschule geprüft.

§ 13 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet.

§ 14 Laufzeit und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Laufzeit der Unterrichtsverträge beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Zur Weiterführung des Unterrichtes über das laufende Schuljahr hinaus ist eine Neuanschreibung bis zum 1. Juli erforderlich. Auch die Eltern-Kind-Kurse, die Musikalische Früherziehung sowie die Musikalische Grundausbildung enden nach Ablauf von einem Schuljahr, das Instrumentenkarussell und die Workshops nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes.
- (2) Die ersten vier gehaltenen Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis von jeder Partei ohne Angaben von Gründen fristlos gekündigt werden. Bei nicht von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfällen gelten diese Unterrichtsstunden als gehalten.
- (3) Während des Schuljahres können Schüler/-innen ansonsten nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug mit erheblicher Entfernung oder nachweislich schwerwiegende und langfristige Erkrankung, die den Unterrichtsbesuch unmöglich macht) den Unterrichtsvertrag kündigen.
- (4) Die Musikschule kann ebenso aus wichtigem Grund das Unterrichtsverhältnis außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Nutzer/-in in Höhe von mindestens 2 Monatsgebühren in Verzug ist, wenn gegen berechnete Anweisungen der Lehrkräfte oder gegen die Satzungen der Musikschule erheblich verstoßen wurde oder der/die Schüler/-in wiederholt unentschuldigtem Unterricht ferngeblieben ist. Vor der außerordentlichen Kündigung ist der/die Schüler/-in bzw. sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15 Verhinderung des/der Schüler/-in, Gesundheitsbestimmungen

- (1) Können die Schüler/-innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (2) Bei Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen in Bayern bzw. das jeweils übergeordnete Recht (Infektionsschutzgesetz). Ist aus Sicht der Lehrkraft ein/e Schüler/-in erkrankungsbedingt in einem Zustand, der ein Unterrichten unmöglich macht, kann die Lehrkraft den Unterricht entsprechend aussetzen. Die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen beschränkt sich auf die tatsächliche Unterrichtszeit. Dieser Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (3) Es gelten die in der Gebührensatzung festgelegten Erstattungsregelungen.

- (1)
- (2) Wegen Fort- und Weiterbildungen der Lehrkräfte können bis zu zwei Unterrichtsstunden im Gebührenzeitraum ausfallen, ohne dass diese nachgeholt werden.
- (3) Wegen Krankheit der Lehrkraft oder höherer Gewalt ausgefallene Stunden werden nicht nachgeholt.
- (4) Darüber hinaus gelten die in der Gebührensatzung festgelegten Erstattungsregelungen.

§ 16 Unterrichtsausfall

- (1) Wegen Fort- und Weiterbildungen der Lehrkräfte können bis zu zwei Unterrichtsstunden im Gebührenzeitraum ausfallen, ohne dass diese nachgeholt werden.
- (2) Wegen Krankheit der Lehrkraft oder höherer Gewalt ausgefallene Stunden werden nicht nachgeholt.
- (4) Darüber hinaus gelten die in der Gebührensatzung festgelegten Erstattungsregelungen.

§ 17 Unterrichtsstätten

- (1) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- (2) Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben angeboten werden. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Sing- und Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer/-innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist mit Einwilligung des/der Schüler/-in bzw. der Personensorgeberechtigten berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 20 Öffentliches Auftreten

- (1) Die Schüler/-innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (2) Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.

§ 21 Bescheinigung

Den Schüler/-innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Unfallversicherung

Die Schüler/-innen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 23 Haftung

Die Musikschule haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.